



Landkreis Börde

Der Landrat

Rechnungsprüfungsamt

Gemeinde Am Großen Bruch
über Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstr. 7
39397 Gröningen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Am Großen Bruch zum 31.12.2014

Sehr geehrter Herr Graßhoff,

als Anlage übersende ich Ihnen den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Am Großen Bruch zum 31.12.2014 mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen zu diesem Prüfbericht ein Abschlussgespräch anbieten, in dem eventuelle Fragen geklärt werden können. Sofern dieses von Ihnen gewünscht sein sollte, möchte ich Sie bitten, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Im Auftrag

Nowak
Prüferin

Anlage

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
14/ RPA 5/ 2022

Datum:
16.12.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau Nowak

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-6487
+49 3904 7240-53730

E-Mail:
birgit.nowak@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Schermecker Winkel 3
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Straßenverkehrsamt
(Kfz-Zulassung):
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

**Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Gemeinde Am Großen Bruch
zum Stichtag 31.12.2014**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2014	8
4.2	Nachtragshaushaltssatzung	10
4.3	Festsetzung der Realsteuern	10
4.4	Vorläufige Haushaltsführung	11
4.5	Jahresabschluss	11
4.5.1	Rechenschaftsbericht	12
4.5.2	Anlagen	13
4.5.3	Inventar, Inventur	14
4.5.4	Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen	15
4.6	Internes Kontrollsystem (IKS)	15
4.7	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	17
4.8	Bewirtschaftungsgrundsätze	17
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	19
6.	Anlagen zum Prüfbericht	20
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung	20
6.2	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2014	20
	Anlage 1	Vermögensrechnung zum 31.12.2014
	Anlage 2	Forderungsübersicht
	Anlage 3	Verbindlichkeitenübersicht
	Anlage 4	Anlagenübersicht
	Anlage 5	Ergebnisrechnung
	Anlage 6	Finanzrechnung

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG-LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Am Großen Bruch

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Gemeinde hat den Jahresabschluss gemäß § 118 KVG LSA i. V. m. den Festlegungen im RdErl des MI vom 15.10.2020 zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen aufgestellt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 130 Abs. 3 GO LSA (jetzt § 141 Abs. 3 KVG LSA) einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage unter Punkt 6.2 beigefügt ist.

Hinweis

Im Haushaltsjahr 2014 galten die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA). Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte auf der Grundlage der GO LSA.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 GemHVO Doppik im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen.

Die Gemeinde führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des NKHR.

Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

Mit der Haushaltssatzung wurde im Ergebnishaushalt ein Überschuss über 5.500,00 € ausgewiesen. Erträgen über 2.160.700,00 € standen Aufwendungen i. H. v. insgesamt 2.155.200,00 gegenüber.

Der Finanzplan konnte mit der Planung für das Haushaltsjahr 2014 nur mit einem Fehlbedarf abgeschlossen werden. Es wurde ein Saldo über insgesamt -297.000,00 € festgestellt.

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit überstiegen die Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit mit insgesamt 13.300,00 €. Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit überstiegen die Einzahlungen. Hier wurde ein Saldo i. H. v. insgesamt -218.600,00 € festgestellt. Und auch die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit konnten letztlich nur einen negativen Saldo ausweisen. Dieser sollte danach -91.700,00 € betragen.

Mit dem Jahresabschluss wurde das Ergebnis nochmals verbessert werden. Es wurde mit insgesamt 215.806,19 € festgestellt. Der Überschuss erhöhte sich damit gegenüber der Planung um einen weiteren Betrag über 210.306,19 €.

Der Finanzhaushalt stellte sich am Jahresende wie folgt dar:

- Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verbesserte sich gegenüber der Haushaltsplanung erheblich. Sollte der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit der Haushaltsplanung noch insgesamt 13.300,00 € betragen, konnte mit dem Jahresabschluss ein Saldo von insgesamt 316.427,90 € festgestellt werden.
- Der Saldo aus der Investitionstätigkeit wurde mit der Haushaltsplanung noch über insgesamt -218.600,00 € festgestellt. Mit dem Jahresabschluss erhöhte sich dieser Fehlbetrag um weitere 72.966,35 € auf insgesamt -291.566,35 €.
- Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit sollte entsprechend der Haushaltsplanung mit einem Fehlbedarf von -91.700,00 € abgeschlossen werden. Diese Summe entsprach der ordentlichen Tilgung von Krediten. Am Ende des Haushaltsjahres 2014 betrug der Saldo - 91.712,86 €.

Die Liquidität der Gemeinde war im Haushaltsjahr 2014 gesichert. Kassenkredite brauchten nicht zur Bestandverstärkung aufgenommen werden. Es wird ein Finanzmittelabfluss i. H. v. 78.028,88 € ausgewiesen. Der Bestand an fremden Finanzmitteln betrug zum Jahresende insgesamt -11.177,57 €.

Für die Gemeinde Am Großen Bruch wurden im Haushaltsjahr 2014 keine neue Kredite aufgenommen. Es wurde jedoch die Umschuldung eines Kredites vorgenommen.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Am Großen Bruch.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA (jetzt § 118 Abs. 1 KVG LSA) einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 108a GO LSA (jetzt § 120 Abs. 1 KVG LSA) innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2014 wurde per 24.11.2020 durch den Bürgermeister der Gemeinde Am Großen Bruch festgestellt. **Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde somit nicht eingehalten.**

Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 129 und 130 GO LSA (jetzt §§ 140 und 141 KVG LSA) vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Leiters des Fachamtes Finanzen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- das Umlaufvermögen,
- die Rechnungsabgrenzung,
- die investive Finanzrechnung sowie
- wesentliche Interne Kontrollsysteme.

Hinweis

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 von der Möglichkeit die Prüfung nach pflichtgemäßen Ermessen einzuschränken Gebrauch gemacht. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf den Erleichterungsrunderlass des MI vom 15.10.2020 hin, wonach das Rechnungsprüfungsamt durch Absenkung der Stichprobenquote eine Beschleunigung der Prüfung der Jahresabschlüsse erreichen kann. Das Rechnungsprüfungsamt machte insoweit bei der Prüfung dieses Jahresabschlusses davon Gebrauch, dass keine Prüfung des Anlagevermögens einschließlich seiner Zu- und Abgänge sowie keine maßnahmebezogenen Prüfungen erfolgten. Diese werden zu einem anderen Zeitpunkt, spätestens mit der Prüfung des ersten vollständig aufzustellenden Jahresabschlusses 2021 nachgeholt.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2014 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Notwendigkeit Rückstellungen zu bilden, wurde durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung untersucht.

Gegenüber der Rechnungsprüfung wurde die Aussage getroffen, dass schwebende Rechtsstreitigkeiten nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt.

Ausgangspunkt dieser Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gemeinde Am Großen Bruch. Der Prüfbericht dazu ging der Verwaltung mit Schreiben vom 29.10.2019 zu.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA legt der Hauptverwaltungsbeamte (hier Bürgermeister) den Jahresabschluss unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Diese beschließt über den Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Im Anschluss sind die Beschlüsse nach § 120 Abs. 2 KVG LSA der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bekannt zu machen.

Der Gemeinderat hat auf der Sitzung am 05.02.2020 über den Jahresabschluss 2013 beschlossen. Dem Bürgermeister wurde die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gleichzeitig wurde durch den Gemeinderat festgelegt, dass der mit dem 31.12.2013 festgestellte Überschuss im Ergebnishaushalt der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen ist.

Der dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Bürgermeisters mit der Beschluss- Nr. 020/05/2020 enthielt u. a. den Wortlaut, dass der Beschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss am 05.02.2019 gefasst worden ist. Der Beschluss war durch den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters unterzeichnet und gesiegelt worden.

Hinweis

Vom Rechnungsprüfungsamt wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA die Vertretung die Entscheidung „...über die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsdurchführung“ nicht übertragen kann. Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass es sich bei der Ausfertigung des Beschlusses (Angabe des Datums) und der Feststellung, dass die Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt ist, um einen Schreibfehler handelt und der Beschluss tatsächlich durch den Gemeinderat gefasst worden ist. Diese Annahme wird zuletzt nicht auch dadurch bestätigt, dass sowohl die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates, die Tagesordnung und auch das Sitzungsprotokoll die Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde AGB auswiesen.

Künftig ist unbedingt auf die Richtigkeit bei der Ausfertigung der Beschlüsse zu achten. Die Beschlussfassung durch ein falsches Gremium würde ansonsten die Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge haben.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2014

Die Gemeinde hat gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA (jetzt § 100 Abs. 1 KVG LSA) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2014 wurde auf der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2013 beschlossen (Beschluss- Nr. 156-26.(IV)/2013). Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde aus diesem Grund der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Bestätigung vorgelegt.

Während im Ergebnisplan mit der Haushaltsplanung ein Überschuss festgestellt werden konnte, wurde im Finanzplan insgesamt ein Fehlbedarf über insgesamt -297.000,00 € ausgewiesen.

Mit Verfügung vom 20.01.2014 stellte die Kommunalaufsichtsbehörde fest, dass die Haushaltssatzung formell rechtmäßig zu Stande gekommen ist und gegen die öffentliche Bekanntmachung und den Vollzug des Beschlusses keine Bedenken bestehen.

Von Seiten der Kommunalaufsichtsbehörde wurden folgende Hinweise gegeben:

- Durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm STARK II erhält die Gemeinde in den Haushaltsjahren 2014 und 2016 Tilgungszuschüsse in nicht unerheblichem Umfang. Durch die Ertragsbuchung wird der Ergebnishaushalt positiv beeinflusst und verfälscht insbesondere im Haushaltsjahr 2014 das Bild der wirtschaftlichen Lage.
- Im Planjahr 2014 decken die Einzahlungen nicht die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Die Zahlungsfähigkeit (einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) wird jedoch in den Folgejahren sichergestellt.

- Der Gesamtbetrag der mit der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bedarf keiner Genehmigung, da in den Jahren zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt wurden, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.
- Nach den OD- Erlassen des MF/ LSA ergeben sich für die Gemeinde für die Haushaltsplanung 2014 und die mittelfristige Finanzplanung 2017 nach den vorläufigen Berechnungen für die Einkommenssteuer und die Schlüsselzuweisungen positive Abweichungen. Diese waren jedoch bei der Aufstellung dieses Haushaltsplanes noch nicht bekannt.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte in der Gemeinde Am Großen Bruch entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung ortsüblich in den Schaukästen. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Gemeinde besteht gemäß § 1 GemHVO Doppik aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden ordnungsgemäß beigelegt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 GemHVO Doppik nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Der Haushaltsplan 2014 der Gemeinde wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO Doppik i. V. m. Anlage 7 B VV Muster zur GemHVO Doppik getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO Doppik zusammengefasst werden.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 GemHVO Doppik wurde vom Gemeinderat bisher nicht festgesetzt. Es wird an dieser Stelle jedoch auch angemerkt, dass die Investitionen einzeln im Haushalt der Gemeinde veranschlagt werden.

4.2 Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 95 Abs. 2 GO LSA (jetzt § 103 KVG LSA) hatte die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Für die Gemeinde Am Großen Bruch wurde keine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

4.3 Festsetzung der Realsteuern

Der Gemeinderat hat mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 auch über die Festsetzung der Realsteuer- Hebesätze in der Gemeinde Am Großen Bruch beschlossen. Danach sind folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2014 gültig:

Grundsteuer A	350 v. H.
Grundsteuer B	430 v. H.
Gewerbsteuer	330 v. H.

Die Hebesätze haben sich danach gegenüber dem vorhergehenden Haushaltsjahr nicht geändert.

4.4 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 96 GO LSA (jetzt § 104 KVG LSA) darf die Kommune, sofern die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist,

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;
2. sie darf insbesondere Bauten , Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

Die Haushaltssatzung trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt waren danach die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung verbindlich anzuwenden.

Hinweis

Das Rechnungsprüfungsamt hat für das Haushaltsjahr 2014 auf die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung verzichtet.

4.5 Jahresabschluss

Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA die Kommune hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gem. § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gem. § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschluss länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterung zugelassen. Diese Erleichterungen wurden im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen- Anhalt vom 15.10.2020 näher ausgeführt.

Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Der Umsetzungsplan wurde durch die Kämmerei erstellt, jedoch nicht durch den Stadtrat beschlossen.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Die Gemeinde hatte gemäß § 13 GemHVO Doppik zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen.

Hinweis

Eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) war im Haushaltsjahr 2014 noch nicht aufgebaut.

Nach § 43 Abs. 2 GemHVO Doppik sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.

Dies ist erfolgt.

Im Anhang sind nach § 47 GemHVO Doppik über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde ein Anhang zur Vermögensrechnung 2014 beigelegt. Er enthält Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse zum vorhergehenden Haushaltsjahr.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss (mit Ausnahme der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen) zum 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.5.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 GemHVO Doppik der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen. Dabei sollen lediglich herausgehobene Positionen und wesentliche Abweichungen erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht dient der Ergänzung

des Jahresabschlusses und hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen- Anhalt vom 15.10.2020 wurden den Gemeinden Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse eingeräumt. Danach konnte u. a. auch auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes (Pkt. 1h) verzichtet werden. Mit Datum vom 25.11.2020 wurde zwischen der Kämmerei der Verbandsgemeinde Westliche Börde und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart, dass der Rechenschaftsbericht mit seinen wesentlichen Geschäftsvorfällen komprimiert dargestellt wird. Was hierbei unter dem Begriff „wesentlich“ zu verstehen ist, war noch durch die Verwaltung festzulegen. **Diese Festlegung wurde bisher nicht getroffen.**

Hinweis

Wir weisen jedoch an dieser Stelle darauf hin, dass entsprechend des Erleichterungsrunderlasses der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Jahr 2021) mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben ist.

4.5.2 Anlagen

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA (jetzt § 118 Abs. 4 KVG LSA) insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 27/2011 (zuletzt geändert durch MBl. Nr. 44/2016) wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik (jetzt Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO) stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar.

Dem Jahresabschluss 2014 wurde eine Anlagenübersicht beigelegt. Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden gemäß § 104b GO LSA i. V. m. § 54 GemHVO

Doppik (jetzt § 114 Abs. 7 KVG i. V. m. § 54 KomHVO) vorgenommen. Der Bestand der Vermögensgegenstände aus der Eröffnungsbilanz wurde fortgeschrieben.

Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik (jetzt § 49 Abs. 4 KomHVO) i. V. m. § 108 Abs. 4 S. 2 GO LSA (jetzt § 107 KVG LSA) ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) i. H. v. 15.000,00 € für das Haushaltsjahr 2015 und 375.000,00 € für das Haushaltsjahr 2016 übertragen. Die Mittel sollen für den Ausbau der Grünen Straße zur Verfügung stehen. Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss beigelegt.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 zu § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik (jetzt § 49 Abs. 4 KomHVO) verwendet. Danach wurden keine Aufwandsermächtigungen übertragen.

Auszahlungsermächtigungen wurden über insgesamt 153.469,42 € vorgetragen. Davon entfiel ein Betrag über 10,00 € auf Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit im Teilhaushalt 7 (Kommunale Liegenschaften) und ein Betrag von 153.459,42 € aus Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im Teilhaushalt 5 (gemeindliche Infrastruktur).

4.5.3 Inventur, Inventar

Nach § 32 GemHVO-Doppik (jetzt § 32 KomHVO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist gemäß § 33 Abs. 1 KomHVO eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Hinweis

In Anwendung des Erleichterungsrunderlasses des MI vom 15.10.2020 kann auf die mindestens alle fünf Jahre durchzuführende körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen als Jahresabschlussarbeit verzichtet werden.

Es ist aber zu beachten, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wurden auch aus diesem Grund durch das Rechnungsprüfungsamt keine Inventurunterlagen in die Prüfung einbezogen. Grund hierfür ist neben der Anwendung des Erleichterungsrunderlasses auch, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 erst im Haushaltsjahr 2016 vorgenommen worden ist. Die hierbei getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Anwendung der Inventurrichtlinie bewirkten keine rückwirkende Änderung.

4.5.4 Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Bei nicht körperlich, sondern nur nominell erfassbaren Vermögensgegenständen und Schulden ist z.B. anhand von Verträgen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten eine buchmäßige Bestandsaufnahme, sog. Buch- und Beleginventur (Pkt. 3.2 InvRL LSA) vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Inventur zur Eröffnungsbilanz 2013 gab es kein Vertragsregister. Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, bewerten zu können. Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde auswirken. Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

Hinweis

Wir empfehlen ein „zentrales Vertragsmanagement“ zu installieren. Dies setzt jedoch voraus, dass derartige Vermögensgegenstände und Schulden überhaupt in „Büchern“ (z.B. Datenbanken, Listen o.a.) vollständig und aktuell vorhanden sind.

4.6 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Hieran schließt die Rechnungsprüfung Funktionsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit des vorgefundenen IKS an. Es gilt zu untersuchen, in wie weit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Auf dieser Basis beurteilt die Rechnungsprüfung abschließend die Verlässlichkeit des IKS der Verwaltung.

Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer über den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Der Prüfer hat u. a. auf folgende Erfordernisse diesbezüglich zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung,
- Festlegung des Buchungsverfahrens (zentral, dezentral),
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung,
- Erlass von Dienstanweisungen,
- Einrichtung eines Vertragsmanagements,
- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements,
- Einrichtung eines Risikomanagements (Risikoerkennung und Risikoanalyse).

Im Haushaltsjahr 2014 wurden keine Dienstanweisungen aktualisiert oder neu eingeführt.

Das rechnungslegungsbezogene IKS war nach unseren Feststellungen dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes vorzunehmen.

Ein zentrales Vertragsmanagement war im Haushaltsjahr 2014 von Seiten der Verwaltung noch nicht aufgebaut worden.

Die Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements ist nicht geregelt. Die Maßnahmen die über Dienstanweisungen und die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung dazu geregelt sind, werden zunächst als ausreichend eingeschätzt.

4.7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 97 GO LSA (neu § 105 KVG LSA) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Gemeinde wurden die Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Hauptsatzung (in der Fassung vom 13.01.2010) geregelt. Danach war für die Zustimmung vor der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Gemeinderat zuständig, wenn der Vermögenswert von 10.000,00 € überstiegen wird (§ 4 der Hauptsatzung). Nach § 6 der Hauptsatzung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss u. a. abschließend über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie im Einzelfall einen Wertumfang von über 5.000,00 € bis 10.000,00 € haben. Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 9 der Hauptsatzung in eigener Verantwortung abschließend über die in § 6 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten, somit über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßig zu leistenden Ausgaben, sofern ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.

Hinweis

Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 auf eine Prüfung der Einhaltung der Festlegungen verzichtet.

4.8

Bewirtschaftungsgrundsätze

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel (vergleiche Kommunales Haushaltsrecht Land Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, Grimberg).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 17 GemHVO Doppik) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 GemHVO Doppik).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 19 GemHVO Doppik) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 18 GemHVO Doppik) auch die Übertragbarkeit (§ 20 GemHVO Doppik).

Die Gemeinde wendet die zugelassenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Haushaltsführung an. Der Haushaltsplan bzw. Teilergebnisplan enthält keine Haushaltsvermerke. Dem Haushaltsplan wurde als Anlage eine Übersicht über die Deckungskreise beigelegt.

Hinweis

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16. Dezember 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2014 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Am Großen Bruch zum 31.12.2014.

Oschersleben, den 16.12.2021



Nowak
Prüferin

6 Anlagen zum Prüfbericht

6.1 Maßnahmebezogene Prüfung - Auftragsvergaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 keine maßnahmebezogenen Prüfungen durchgeführt.

6.2 Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2014

Aktivseite

Anlagevermögen	31.12.2014 (€)	01.01.2014 (€)
	<u>12.606.025,48</u>	<u>11.992.846,73</u>

Zusammensetzung

Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
Sachanlagevermögen	12.485.786,54	11.872.607,79
Finanzanlagevermögen	120.238,94	120.238,94

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens enthält die Anlagenübersicht. Das Anlagevermögen besteht zu 99,05 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 0,95 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2014 - € -	31.12.2014 - € -
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b) Sachanlagen	11.872.607,79	12.485.786,54
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	581.156,62	579.137,44
Grünflächen	41.445,54	41.445,54
Ackerland	498.133,51	493.546,18
Wald, Forsten	9.831,08	9.831,08
Sonderflächen	17.820,49	17.820,49
sonst. unbebaute Grundstücke	13.926,00	16.494,15
bb) beb. Grundstücke u. grundstücksgleiche. Rechte	4.682.569,83	4.572.862,62
cc) Infrastrukturvermögen	6.207.466,32	6.595.367,90
ee) Kunstgegenstände, Denkmäler	4,00	4,00
ff) Masch., techn. Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
gg) Betriebsvorrichtungen, BGA	59.309,49	58.125,48

hh) gel. Anzahlungen, AiB	342.101,53	680.289,10
c) Finanzanlagen	120.238,94	120.238,94
Beteiligungen	120.238,94	120.238,94

Hinweis

Nachfolgend werden in Anwendung des Erleichterungsrunderlasses vom 15.10.2020 nur Erläuterungen zu Bilanzpositionen vorgenommen, sofern es sich nicht um Positionen des Anlagevermögens und der Sonderposten handelt. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Pkt. 3 dieses Berichtes.

Finanzanlagen	31.12.2014 (€)	01.01.2014 (€)
Beteiligungen	<u>120.238,94</u>	<u>120.238,94</u>

Zusammensetzung

Beteiligungen, sonstige Anteilsrechte	120.238,94	120.238,94
---------------------------------------	------------	------------

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurden unter der Bilanzposition Finanzanlagevermögen ausschließlich Beteiligungen nachgewiesen. Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 war im Bestand keine Änderung zu erkennen.

Bereits vor dem 01.01.2014 wurden durch die Gemeinde Am Großen Bruch KOWISA- Aktien erworben. Die Anschaffungskosten betrugen zum Zeitpunkt des Erwerbs 119,76 €/ Anteil und somit mithin insgesamt 120.238,94 €.

Umlaufvermögen	31.12.2014 (€)	01.01.2014 (€)
	<u>1.172.556,32</u>	<u>1.265.673,73</u>

Zusammensetzung

- Vorräte	9.737,05	20.423,65
- öffentl.- rechtl. Forderungen	21.003,13	25.413,29
- privatrechtliche Forderungen	5.408,98	5.400,75
- liquide Mittel	1.136.407,16	1.214.436,04

Umlaufvermögen ist alles Vermögen, welches nicht Anlagevermögen darstellt, also nicht dauerhaft der Tätigkeit der Gemeinde dient.

Grundstücke in Entwicklung**31.12.2014 (€)****01.01.2014 (€)****9.737,00****20.423,65**

Hierunter zu verstehen sind Grundstücke, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen sollen. Von Bedeutung ist lediglich die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Im Haushaltsjahr 2014 befanden sich folgende Grundstücke im Konto 155200 (Grundstücke in Entwicklung):

<u>Betrag (€)</u>	<u>Bezeichnung</u>
1.890,00	Lie. Objekt 782 Flst. 1051 4- 187
1.694,00	Lie. Objekt 783 Flst. 1051 4- 188
5.320,00	Objekt Nr. 672 Flst. 1061 3- 335
202,15	Objekt Nr. 814 Flst. 1070- 403
306,90	Lie. Nr. 809 Flst. 1070- 396
<u>324,00</u>	Lie. Nr. 762 Flst. 1070- 398
<u>9.737,05</u>	

Im Haushaltsjahr 2014 sind Abgänge über insgesamt 5.312,00 € zu verzeichnen gewesen. Die Gründe hierfür liegen im Verkauf der Grundstücke im Baugebiet „Brockenblick“ an zwei Erwerber.

Zum einen wurden die Grundstücke Liegenschafts- Objekt 785, Flurst. 1051 4- 190, 796 Flst. 1051 4- 202 und 797 Flst. 1051 4- 204 an einen Erwerber verkauft. Hierfür wurde insgesamt ein Kaufpreis von 1.920,00 € gezahlt.

Zum anderen wurden die Grundstücke Liegenschafts- Objekt 787, Flst. 1051 4- 192 und 788 Flst. 1051 4- 193 zu einem Kaufpreis von insgesamt 3.392,00 € verkauft.

öffentlich- rechtliche Forderungen**21.003,13 €****25.413,29 €**Zusammensetzung:

- öffentl.- rechtl. Forderungen aus DL	9.645,75	5.774,56
- sonstige öffentl.- rechtl. Forderungen	11.357,38	19.638,73

Gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 haben sich die öffentlich- rechtlichen Forderungen um insgesamt 4.410,16 € verringert. Während im Bereich der öffentlich-

rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen eine Erhöhung der offenen Posten zu verzeichnen war, verringerten sich die Rückstände aus sonstigen öffentlich- rechtlichen Forderungen (Steuern, Transferleistungen).

Öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen sind in den folgenden Konten festgestellt worden:

Konto 161110 aus Verwaltungsgebühren	591,98 €
Konto 161113 Niederschlagung Verwaltungsgebühren	- 1.562,92 €
Konto 161116 zw. Forderungen NS VwGebühren	1.562,92 €
Konto 161120 Benutzungsgebühren	- 1.595,04 €
Konto 161123 Niederschlagung Benutzungsgebühren	- 461,67 €
Konto 161126 zw. Forderungen NS BenGebühren	461,67 €
Konto 161129 Überzahlung Benutzungsgebühren	2.328,58 €
Konto 161140 Beiträge	8.320,23 €
Konto 161143 Niederschlagung Beiträge	- 501,15 €
Konto 161146 zw. Forderungen NS Beiträge	501,15 €

Konto 161110

Unter diesem Konto werden die offenen Forderungen aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen nachgewiesen. Die offenen Forderungen betrugen zum 31.12.2014 insgesamt 591,98 € und somit im Vergleich zum Beginn des Haushaltsjahres insgesamt 942,67 € mehr. Sie werden bei insgesamt 29 Personenkonten ausgewiesen.

Die Forderungen, die in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 entstanden sind, werden spätestens im Haushaltsjahr 2017 als ausgeglichen ausgewiesen.

Konto 161120

Im Konto 161120 werden die offenen Posten aus Benutzungsgebühren festgestellt. Diese betrugen zum 31.12.2014 insgesamt -1.595,04 € (Vorjahr 238,85 €). Die Forderungen werden als negative Beträge ausgewiesen, da aus der Berechnung der für den Gewässerunterhalt zu zahlenden Umlagen für die Grundstückseigentümer sich teilweise Erstattungen ergaben. Diese Erstattungen wurden im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen.

Weiterhin war eine Forderung aus Friedhofsgebühren i. H. v. 300,00 € zum 31.12.2014 als offener Posten festgestellt worden. Auch diese Forderung wurde im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen.

Konto 161140

Das Konto weist zum 31.12. 2014 Forderungen über insgesamt 8.320,23 € aus. Der Bestand erhöhte sich somit gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 4.319,17 €.

Die Forderungen werden in fünf Personenkonten festgestellt und betreffen zu zahlende Straßenausbaubeiträge für die Tiefbaumaßnahmen südlicher Teil ZickZack, Ober Bergstraße und Grandsteig. Es war ersichtlich, dass es sich in den genannten Fällen um die Abtragung der Gesamtforderung durch zuvor vereinbarte Ratenzahlungen handelte. Der Eingang der Raten wird durch die Kasse überwacht.

Hinweis

Die Konten, die die 3 und 6 als letzte Ziffer haben, dienen lediglich zur Darstellung der zweifelhaften Forderungen, das heißt, dass das Zahlungsziel bereits eingetreten ist, die Zahlung aber noch nicht endgültig niedergeschlagen werden kann. Wird die Zahlung niedergeschlagen, ist sie uneinbringlich, so erfolgt eine Umbuchung in das Konto Wertberichtigung.

Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen

Die sonstigen öffentlich- rechtlichen Forderungen verringerten sich gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2013. Wurden zu Beginn des Haushaltsjahres noch Forderungen i. H. v. insgesamt 19.638,73 € ausgewiesen, betrugen diese am 31.12.2014 insgesamt 11.357,38 €. Es war somit eine Verringerung der offenen Posten über insgesamt 8.281,35 € zu verzeichnen.

Die sonstigen öffentlich- rechtlichen Forderungen wurden in den folgenden Konten festgestellt:

Konto 169100 sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	148,27 €
Konto 169103 Niederschl. sonst. öff.- rechtl. Forderungen	- 39,00 €

Konto 169100

Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen bestanden am 31.12.2014 aus Stundungszinsen über 148,27 € und aus vier Personenkonten. Die Forderungen sind bis auf eine Ausnahme (ZAD 7890) im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen gewesen.

Auch in diesem Fall überwacht die Kasse den Zahlungseingang.

Konto 169110

Forderungen aus Steuern bestanden zum 31.12.2014 i. H. v. - 2.376,05 €. Bedingt durch im Haushaltsjahr 2014 zum Tragen gekommene Neuberechnungen durch das Finanzamt, wurde auch ebenfalls eine nochmalige Berechnung der zu zahlenden Grundsteuer A erforderlich.

Dies zog eine Überzahlung im PK 2747 mit ca. 10.000,00 € und im PK 49302 mit ca. 700,00 € nach sich.

Tatsächliche Rückstände bestanden bei 23 Personenkonten mit einem Umfang von insgesamt 8.856,79 €.

Das Rechnungsprüfungsamt konnte feststellen, dass im Haushaltsjahr 2016 keine Forderungen mehr aus Vorjahren bestanden. Die überzahlten Beträge des Haushaltsjahres 2014 waren ebenfalls ausgeglichen worden.

Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand an privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen hat sich am Ende des Haushaltsjahres im Vergleich zum Beginn des Haushaltsjahres minimal erhöht. Bestanden am 01.01.2014 offene Posten an privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen i. H. v. 5.400,75 € waren es am 31.12.2014 insgesamt 5.408,98 €.

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestanden am 01.01.2014 i. H. v. 1.683,08 € und verringerten sich zum Ende des Haushaltsjahres 2014 auf einen Betrag von insgesamt 307,34 €.

Sie wurden im Konto 171100 festgestellt.

Konto 171100

Im Konto 171100 werden die Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen nachgewiesen. Im Haushaltsjahr 2014 bestanden zum Ende des Haushaltsjahres rückständige Forderungen über insgesamt 307,34 € aus vier Personenkonten.

Die Forderungen sind im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen worden, so dass keine Rückstände mehr aus Vorjahren bestehen.

Sonstige privatrechtliche Forderungen

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen war ein Anstieg der offenen Posten zu erkennen. Waren am 01.01.2014 offene Forderungen von insgesamt 3.676,77 € für die Gemeinde Am Großen Bruch nachgewiesen, so betrugen die offenen Beträge aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen am 31.12.2014 insgesamt 4.953,25 € und damit 1.276,48 € mehr als noch zu Beginn des Haushaltsjahres.

Die bestehenden offenen Forderungen resultieren aus Mietrückständen der gemeindeeigenen Wohnungen mit insgesamt 4.953,25 €. Die Rückstände sind in 7 Personenkonten entstanden.

Weiterhin bestanden Guthaben aus der Zahlung von Betriebskosten bei zwei Personenkonten mit insgesamt 64,32 €, welche im Konto 172158 nachgewiesen worden sind.

Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen bestanden zum Ende des Haushaltsjahres 2014 i. H. v. 148,39 €. Sie wurden aus rückständigen Garagenpachten (Konto 179118) und aus einem noch nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres abgerechneten Vorschusses (Konto 179180) festgestellt.

Konto 179118

Es wurden zum 31.12.2014 zwei offene Forderungen aus Garagenpachten i. H. v. je 40,90 € nachgewiesen. Die Forderungen sind im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen.

Konto 179180

Mit dem 31.12.2014 bestand eine Überzahlung einer Entschädigung i. H. v. 60,00 € beim Personenkonto 9361. Die Rückzahlung des zu viel ausgezahlten Betrages erfolgte am 17.02.2015 über den ZW 4.

Liquide Mittel	<u>31.12.2014 (€)</u>	<u>01.01.2014 (€)</u>
	<u>1.136.407,16</u>	<u>1.214.436,04</u>

Der Bestand an liquiden Mitteln besteht aus Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten und sonstigen Einlagen. Er hat sich im Vergleich zum 01.01.2014 um insgesamt 78.0028,88 € verringert.

Sichteinlagen bei Banken und Sparkassen

Für die Gemeinde Am Großen Bruch wurden die folgenden Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten verbucht:

Konto 181103 Kto.- Nr. 3048001920 KSK Börde	63.190,77 €
Konto 181104 Kto.- Nr. 10728889 DKB	<u>614.505,19 €</u>
	<u>677.695,96 €</u>

Die genannten Konten weisen den täglichen Geschäftsverkehr (Ein- und Auszahlungen) nach.

Weiterhin bestehen für die Gemeinde AGB im Haushaltsjahr 2014 folgende Festgeldkonten in Form von KIK Anlagen:

Konto 182105 Anlage- Nr. 1015795162	50.000,00 €
Konto 182106 Anlage- Nr. 1015795212	50.000,00 €

Konto 182107 Anlage- Nr. 1015795261	50.000,00 €
Konto 182108 Anlage- Nr. 1015795311	50.000,00 €
Konto 182110 Anlage- Nr. 1016146860	52.602,86 €
Konto 182111 Anlage- Nr. 1016146878	52.602,86 €
Konto 182114 Anlage- Nr. 2800009041	50.451,31 €
Konto 182116 Anlage- Nr. 2800009066	50.451,31 €
Konto 182115 Anlage- Nr. 1016146886	52.602,86 €
	<u>458.711,20 €</u>

Liquiditätsdarlehen

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurden keine Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ausgewiesen.

Entsprechend der Festlegungen in der Haushaltssatzung war die Gemeinde im Haushaltsjahr 2014 berechtigt zur Finanzierung ihrer nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nach § 102 GO LSA (jetzt § 110 KVG LSA) bis zu einer Höhe von 420.000,00 € aufzunehmen.

Die Gemeinde Am Großen Bruch musste auf Grund der finanziellen Situation im Haushaltsjahr 2014 nicht auf die Möglichkeit der Art der Finanzierung zurückgreifen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2014 (€)	01.01.2014 (€)
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Gemäß § 42 Abs. 1 GemHVO Doppik (jetzt § 42 Abs. 1 KomHVO) sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben nachzuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 waren keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet worden und auch zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 werden für die Gemeinde Am Großen Bruch keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Hinweis

Sollte die Gemeinde künftig mit den Jahresabschlüssen von der Möglichkeit Gebrauch machen, wonach ggf. bei immer wiederkehrenden Vorgängen in ähnlicher Höhe oder bei geringfügigen einmaligen Ausgaben von der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten abgesehen werden kann (vergleiche Kommentierung zu § 42 GemHVO Doppik Rz. 5; Kichmer/Meinecke), so ist dies in geeigneter Weise zu definieren.

Passivseite

Eigenkapital	31.12.2014 (€)	01.01.2014 (€)
	<u>6.187.609,70</u>	<u>5.948.367,81</u>
<u>Zusammensetzung:</u>		
Rücklage aus der EÖB	5.939.991,61	5.916.555,91
RL aus ÜS des ord. Ergebnisses	31.811,90	0,00
Jahresergebnis	215.806,19	31.811,90

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basisreinvermögen) ergibt sich aus Erstellung der EÖB als Differenzgröße zwischen den Aktivposten und den Passivposten, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung. Diese Position unterliegt in der Regel keinen Veränderungen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden Feststellungen getroffen, die eine Wertberichtigung einiger Ansätze nach sich zogen. Diese Berichtigung war nach § 114 Abs.7 KVG LSA möglich. Die Berichtigung erfolgt in diesem Fall gegen das Eigenkapital (hier Rücklage aus der Eröffnungsbilanz) bereits im Haushaltsjahr 2013.

Hinweis

Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass mit der Prüfung dieses Jahresabschlusses keine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz resultierenden Korrekturbuchungen bezüglich des Anlagevermögens erfolgte. Dies wird spätestens mit dem ersten vollständig und korrekt aufzustellenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 erfolgen (siehe hierzu Erleichterungsrunderlass des MI vom 15.10.2020).

Jahresergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 KomHVO LSA sind im Ergebnishaushalt für jedes Haushaltsjahr auszuweisen:

1. als ordentliches Ergebnis der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen,
2. als außerordentliches Ergebnis der Saldo aus der Summe der außerordentlichen Erträge und der Summe der außerordentlichen Aufwendungen,
3. als Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis.

Das Jahresergebnis entspricht dem Jahresüberschuss bzw. dem Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes im abgelaufenen Haushaltsjahr. Es ist im Rahmen der Abschlussbuchungen mit dem Jahresabschluss festzustellen und dann im Wege der Übertragungsbuchungen zu verwenden (siehe § 23 KomHVO LSA).

Im Haushaltsjahr 2014 wurde ein Jahresergebnis über insgesamt 215.806,19 € festgestellt. Es ist ausschließlich im ordentlichen Ergebnishaushalt entstanden.

Ordentliches Ergebnis

Das Jahresergebnis im Haushaltsjahr 2014 wurde für die Gemeinde Am Großen Bruch mit 215.806,19 € in der Ergebnisrechnung festgestellt und hat sich gegenüber der Haushaltsplanung um insgesamt 210.306,19 € verbessert. Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde ein Überschuss über insgesamt 5.500,00 € ausgewiesen.

Außerordentliches Ergebnis

Mit dem 31.12.2014 wurde für die Gemeinde kein außerordentliches Ergebnis festgestellt. Es wurden im gesamten Haushaltsjahr keine außerordentlichen Erträge erzielt bzw. außerordentlichen Aufwendungen geleistet.

Sonderposten	<u>31.12.2014 (€)</u>	<u>01.01.2014(€)</u>
	<u>6.683.730,71</u>	<u>6.311.621,52</u>
<u>Zusammensetzung</u>		
- Sopo aus Zuwendungen	4.870.289,54	4.632.093,95
- Sopo aus Beiträgen	922.574,19	903.156,98
- Sopo aus Anzahlungen	352.418,46	240.612,27
- sonstige Sopo	538.448,52	535.758,32

Hinweis

Eine Prüfung der Richtigkeit der mit der Vermögensrechnung zum Stichtag 31.12.2014 ausgewiesenen Sonderposten wurde während dieser Prüfung nicht vorgenommen.

Rückstellungen	31.12.2014 (€)	01.01.2014 (€)
	30.000,00	20.000,00
<u>Zusammensetzung:</u>		
- sonstige RS	30.000,00	20.000,00

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO (jetzt § 35 Abs. 1 KomHVO) sind für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen (RS) zu bilden. Diese wurden im Weiteren benannt.

RS für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften (Konto 289100)

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 war eine Rückstellung über einen Betrag von insgesamt 20.000,00 € gebildet worden. Darin enthalten waren

- 10.000,00 € Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013,
- 10.000,00 € Prüfung des Jahresabschlusses 2013.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde eine weitere Rückstellung über einen Betrag von 10.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gebildet. Am 31.12.2014 waren somit Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften über 30.000,00 € eingebucht.

Hinweis

Vom Rechnungsprüfungsamt wird darauf hingewiesen, dass der Gebührenbescheid für die Prüfung der Eröffnungsbilanz mit dem 29.06.2017 datiert war. Somit hat die Auflösung der Rückstellung im Haushaltsjahr 2017 zu erfolgen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 erfolgte im Haushaltsjahr 2019, so dass die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 im Haushaltsjahr 2019 aufzulösen ist.

Verbindlichkeiten	31.12.2014 (€)	01.01.2014 (€)
	819.106,73	921.917,21
<u>Zusammensetzung:</u>		
- Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	619.276,93	710.989,79
- Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00	0,00
- Verb. aus Lieferungen und Leistungen	16.139,25	16.166,79
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
- sonstige Verbindlichkeiten	183.690,55	194.760,63

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 bestanden für die Gemeinde Am Großen Bruch Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen i. H. v. insgesamt 710.989,79 €. Eine Kreditaufnahme wurde mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 nicht festgesetzt.

Tatsächlich wurde im Haushaltsjahr 2014 kein neues Darlehen aufgenommen. Es wurde jedoch ein Darlehen für Investitionen, welches in Vorjahren bei der KSK Börde aufgenommen worden war, durch ein Darlehen im Rahmen des Förderprogrammes STARK II bei der Investitionsbank des Landes Sachsen- Anhalt umgeschuldet.

Verbindlichkeiten aus Krediten bestanden somit zum 31.12.2014 für die Gemeinde Am Großen Bruch wie folgt:

Darlehens- Nr.	Kreditinstitut	Bestand am 01.01.2014	Bestand am 31.12.2014
6694002910	KSK Börde	126.622,07	0,00
3107412015	IB Sachsen- Anhalt	0,00	74.610,57
6403010822	KSK Börde	473.616,28	451.129,57
6663000711	KSK Börde	55.025,78	43.425,78
3106593016	IB Sachsen- Anhalt	55.725,66	50.111,01
Summe		710.989,79	619.276,93

Feststellungen sind nicht zu treffen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Jahresabschluss 2013 betrugen insgesamt 16.166,79 €. Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 verringerte sich dieser Betrag geringfügig um 27,54 € auf insgesamt 16.139,25 €.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden unter folgenden Konten nachgewiesen:

Konto 351100 aus Lieferungen und Leistungen	10,00 €
Konto 351101 kurzfristige öff.- rechtl. Verb.	102,35 €
Konto 351102 kurzfr. privatr. Verb.	48,84 €
Konto 351108 Überzahlungen privatr.	64,32 €
Konto 351109 Überzahlung öff.- rechtl.	15.913,74 €

Konto 35110001

Die unter diesem Konto nachgewiesenen kurzfristigen öffentlich- rechtlichen Verbindlichkeiten (überzahlte Forderungen) aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 6.527,38 €. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurden

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 6.629,73 € festgestellt. Nunmehr betragen diese 102,35 €.

Die Verbindlichkeiten setzen sich aus der Zahlung von Hundesteuern, der Grundsteuer B und Mahngebühren zusammen. Sie sind in acht ZAD (Personenkonto) festgestellt und ausnahmslos im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen worden.

Konto 351102

Unter diesem Konto wurden kurzfristige privatrechtliche Verbindlichkeiten (überzahlte Forderungen) aus einer Mietzahlung gegenüber der ZAD 1347 i. H. v. 43,87 € und eine Verbindlichkeit gegenüber der ZAD 7839 für die Nutzung eines gemeindlichen Raumes i. H. v. 5,00 € festgestellt.

Beide Beträge wurden nachweislich im Haushaltsjahr 2015 durch Auszahlung ausgeglichen.

Konto 351108

Auch in diesem Konto wurden ebenfalls zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 überzahlte Forderungen ausgewiesen. Diese betrugen insgesamt 64,32 € und betrafen zwei Personenkonto (6579 und 50534). Die Auflösung der kreditorischen Debitoren erfolgte nach der Übertragung in das Haushaltsjahr 2015 mit Datum vom 27.04.2015.

Konto 351109

Im Konto 351109 wurden Korrekturbuchungen zu überzahlten Beträgen vorgenommen. Zum einen wurde ein Betrag über 2.358,58 € (ZAD 2747 und 49302) und zum anderen ein Betrag über 13.585,16 € (ZAD 2747, 49302 und 22802) über 13.585,16 € verbucht. Beide Beträge stellten sich als Überzahlungen im Konto 161120 dar und wurden mit der Übertragungsbuchung am 27.04.2015 ausgeglichen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten wurden mit dem Jahresabschluss am 31.12.2013 über insgesamt 194.760,63 € festgestellt. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurden sonstige Verbindlichkeiten i. H. v. insgesamt 183.690,55 € nachgewiesen. Der Bestand verringerte sich somit zum Jahresende um insgesamt 11.070,08 €.

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden in folgenden Konten nachgewiesen:

Konto Nr.	Bezeichnung	Bestand am 01.01.2014 - € -	Bestand zum 31.12.2014 - € -	Veränderung - € -
379901	Gewährleistungseinbehalte	7.183,49	7.183,49	0,00
379907	Windräder Wulferstedt	1.000,00	1.000,00	0,00
379910	Grauer Hof 3	38.812,89	38.171,21	- 641,68

379912	Hausverkäufe	19.380,01	19.380,01	0,00
379913	Feldwege Wulferstedt	15.857,82	17.445,66	1.587,84
379914	Pacht weiße Flächen	5.495,24	5.495,24	0,00
379915	Pachten Grünland	1.966,41	1.966,41	0,00
379916	Verkauf Separationseigentum	597,04	597,04	0,00
379917	Mieten und Pachten	51.038,97	51.064,22	25,25
379918	Garagenpachten	20.883,72	20.060,65	- 823,07
379919	Separation	22.534,30	15.519,58	- 7.014,72
379921	Überlassung Bodensonderung	1.234,20	1.234,20	0,00
379922	unklare Eingänge	8.776,54	4.572,84	- 4.203,70
		194.760,63	183.690,55	- 11.070,08

Konto 379901

Das Konto beinhaltet die Sicherheitseinbehalte nach VOB/ VOL. Der Bestand am 31.12.2014 hat im Haushaltsjahr 2014 keine Änderung erfahren und entspricht somit dem Bestand am 01.01.2014. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Einbehalt Lph. 9; SR H 636-1206/10	608,95 €
- Wohnumfeldgestaltung Fabrikstraße SR 0222/ S04/ 033-08	330,92 €
- Teilschlussrechnung Innenausbau Re. 291213	398,16 €
- Rückbau Malinshof Re. 44/2012	271,74 €
- Kauf TSF- W; Re. 2738 08	5.573,72 €

Feststellungen sind nicht zu treffen.

Konto 379907

Unter diesem Konto wurde mit der Eröffnungsbilanz ein Betrag i. H. v. 1.000,00 € eingebucht. Grundlage für diese Zahlung ist der Abstandsflächenvertrag vom 01.01.2005. Mit dem Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz, welcher der Gemeinde mit Datum vom 28.06.2017 zugeht, wurde darauf hingewiesen, dass eine Klärung des Sachverhaltes und somit der Verbleib der Mittel zu klären sind.

Während dieser Prüfung wurde festgestellt, dass das Konto auch weiterhin (bis in das Jahr 2021) diesen Betrag als Bestand ausweist. **Es wurde bisher somit keine Klärung veranlasst.**

Konto 379910

Am 01.01.2014 wies das Konto einen Bestand an Mieteinnahmen für das Objekt Grauer Hof 3 über insgesamt 38.812,89 € aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2014 betrug der Bestand 38.171,21 € und somit 641,68 € weniger. Die Ausgaben entsprachen der im Haushaltsjahr 2014 zu zahlenden Verwaltergebühr, der zu zahlenden Grundsteuer B und der Prämienzahlung für die Gebäudeversicherung.

Das Objekt wurde im Haushaltsjahr 2014 abgebrochen, so dass es keinen Bestand mehr hat. Weitere Mieteinnahmen werden nicht erzielt. Auch in diesem Fall wurde mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellt, dass eine Klärung über den Verbleib der Mieteinnahmen herbeizuführen ist. Im Haushaltsjahr 2016 wurde dieser Betrag im Haushalt unter dem PSK 11720.11722.441100 ertragswirksam vereinnahmt.

Konto 379912

Die auf diesem Konto verbuchten Einnahmen aus Hausverkäufen betrugen seit dem 01.01.2013 insgesamt 19.380,01 €.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Beträge:

-	Kaufpreis Grund und Boden	1.620,80 €
-	An der Pferdekoppel 2	447,38 €
-	Neudamm 10	750,06 €
-	Grund und Boden Neue Straße	715,81 €
-	Grund und Boden Neue Straße	722,97 €
-	Straße der Freundschaft	2.200,60 €
-	Kirchstraße 6	2.006,31 €
-	An der Pferdekoppel 1	10.916,08 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie im Haushaltsjahr 2013 konnte nicht geklärt werden, ob für diese Grundstücke in den vergangenen Haushaltsjahren eine Zuordnung beantragt worden war. Es wurde aus diesem Grund empfohlen, vorsorglich eine nochmalige Zuordnung zu beantragen.

Der mit der Eröffnungsbilanz und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 gegebene Hinweis, dass eine endgültige Klärung über die Zuordnung und somit den Verbleib der Einnahmen aus Hausverkäufen herbeizuführen ist, besteht somit aus diesem Grund weiterhin.

Konto 379913

Der Bestand auf diesem Konto veränderte sich im Haushaltsjahr 2014 von 15.857,82 € um 1.587,84 € auf 17.445,66 €. Die Bestanderhöhung ist allein auf die Erzielung von Einnahmen aus Pachtverträgen zurückzuführen.

Konto 379914

Im Haushaltsjahr 2014 wurden wie auch schon im Haushaltsjahr 2013 keine Einnahmen aus Pachteinahmen für die sogenannten „Weißen Flächen“ erzielt. Ausgaben wurden ebenfalls nicht geleistet. Der Bestand am 31.12.2014 entspricht somit dem Bestand zum Bilanzstichtag am 01.01.2014 und beträgt 5.495,24 €.

Die Mittel wurden im Haushaltsjahr 2015 in den Haushalt überführt und unter dem PSK 111710.11712.4411 vereinnahmt.

Konto 379916

Die Einnahmen aus Separationen werden unter diesem Konto nachgewiesen. Der Bestand i. H. v. 597,04 € ist seit der Eröffnungsbilanz unverändert.

Der Bestand setzt sich aus folgenden zwei Einzelbeträgen zusammen:

Verfahren Nr. BÖS 279 Geldabfindung	
Bodenordnungsverfahren	72,72 €
Wegefläche/ Gesetzlicher Vertreter	
Flur 5, Flurstück 242	524,32 €

Konto 379917

Die Gemeinde Am Großen Bruch hat bis einschließlich 31.12.2013 Einnahmen aus Mieten und Pachten über insgesamt 51.038,97 € erzielt.

Im Haushaltsjahr 2014 erhöhte sich dieser Bestand geringfügig um einen Betrag über insgesamt 25,25 € auf 51.064,22 €. Dieser Betrag wurde aus Pachteinahmen erzielt.

Konto 379918

Der Bestand aus Pachteinahmen für die Nutzung von Garagen verringerte sich im Haushaltsjahr 2014 um einen Betrag i. H. v. 823,07 € auf insgesamt 20.060,65 €.

Die Einnahmen wurden aus der Verpachtung von Garagen erzielt.

Konto 379919

Das Konto weist die Einnahmen aus der Separation aus. Am 01.01.2014 wurde ein Bestand über insgesamt 22.534,30 € nachgewiesen. Mit dem Jahresabschluss verringerte sich dieser Bestand um 7.014,72 € auf insgesamt 15.519,58 €.

Den Einnahmen aus Pachtverträgen und Leitungsrechten über insgesamt 18.164,74 € stehen Ausgaben für Vermessungsleistungen, Dienstbarkeitsentschädigungen, Kosten für den Ankauf von Flächen und Kosten für die Unterhaltung der Wege gegenüber. Diese betrugen im Haushaltsjahr 2014 insgesamt 25.179,46 €.

Hinweis

Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle darauf hin, dass mit dem Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts vom 19.11.2020 (erschieden im GVBl. LSA Nr. 43/2020 vom 26.11.2020) die Personenzusammenschlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst werden. Mit der Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts geht dessen Vermögen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinden über. D. h., dass die Gemeinde Am Großen Bruch mit dem 01.01.2022 diese Flächen in ihrem Anlagevermögen nachzuweisen hat. Bei einer weiteren Verpachtung der Flächen sollte dann im Rahmen der Einnahmehbeschaffung auf eine Anpassung des Pachtpreises bzw. auf eine Neuausschreibung der zu verpachtenden Flächen abgestellt werden.

Konto 379921

Die mit dem 01.01.2013 eingebuchten Beträge sind in unveränderter Höhe auch am 31.12.2014 unter diesem Konto nachgewiesen. Es wurden im Haushaltsjahr 2014 keine Ein- und Auszahlungen geleistet.

Der Bestand beträgt 1.234,20 €.

Konto 379922

Die im Haushaltsjahr 2014 auf dem Konto der Gemeinde eingegangenen nicht zuzuordnenden Beträge (unklare Eingänge) werden unter dem Konto 379922 nachgewiesen. Am Bilanzstichtag 01.01.2014 war ein Bestand über insgesamt 8.776,54 € eingebucht. Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 werden unklare Eingänge i. H. v. insgesamt 4.572,84 € ausgewiesen. Eine Veränderung des Bestand war über -4.203,70 € erkennbar.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden unklare Einnahmen über insgesamt 9.334,00 € festgestellt. Diese betrafen bereits im Haushaltsjahr 2014 durch die Bundesagentur für Arbeit vorgenommene Mietzahlungen (1.293,76 €), Spenden (4.206,72 €), Zahlungen für die Vollstreckung (728,92 €), einem Guthaben für 2014 (1.229,77 €) und Einzahlungen (1.874,83 €), bei denen nur ein Kassenzeichen angegeben worden ist.

Den unklaren Zahlungseingängen standen unklare Zahlungsausgänge i. H. v. 5.130,30 € gegenüber. Diese Auszahlungen entsprechen den im Haushaltsjahr 2013 nicht zuzuordnenden Einnahmen, welche im Haushaltsjahr 2014 zugeordnet worden und somit als unklare Zahlungsausgänge auszubuchen sind.

Die Zahlungen betreffen Ratenzahlung an die Vollstreckung, Mietzahlungen durch die Bundesagentur für Arbeit, Gebühren für die Nutzung des Friedhofes und der Turnhalle sowie die Spenden für die Feierlichkeiten der Ortsteile.

Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2014 (€)	01.01.2014 (€)
	<u>58.134,66</u>	<u>56.613,92</u>

Zusammensetzung

RAP von Verb. aus Friedhofsgebühren	58.134,66	56.613,92
-------------------------------------	-----------	-----------

Gemäß § 37 Nr. 3 GemHVO- Doppik sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde bereits bei der Prüfung der Unterlagen der weiteren der Verbandsgemeinde angehörenden Mitgliedsgemeinden festgestellt, dass die Bildung zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht korrekt vorgenommen worden war. Mit dem Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde darauf hingewiesen, dass von Seiten der Verwaltung nochmals eine Prüfung vorzunehmen und nachträglich eine Korrektur zu veranlassen ist. Diese Korrekturbuchung erfolgte im Haushaltsjahr 2013 durch die Gemeinde vorgenommen.

Mit dem 01.01.2014 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Friedhofsgebühren über insgesamt 56.613,92 € nachgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde ein Betrag von insgesamt 6.421,38 € aus Einnahmen abgegrenzt und ein Betrag über insgesamt 4.900,64 € aufgelöst, so dass mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Friedhofsgebühren über insgesamt 58.134,66 € ausgewiesen werden.

Hinweis

Für das Haushaltsjahr 2014 bestand wie auch schon zur Eröffnungsbilanz und zum Jahresabschluss 2013 keine Verbindung in Form einer Schnittstelle vom Friedhofsprogramm (ElFried) zum Haushalts- und Kassenprogramm (adKomm). Diese Schnittstelle war auch zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 noch nicht eingerichtet worden.

Von Seiten der Verwaltung sind zwischenzeitlich Änderungen bezüglich der Erfassung und programmtechnischen Verarbeitung der Einnahmen vorgenommen worden. Da diese Änderungen jedoch erst für das Haushaltsjahr 2018 erkennbar und auch nachprüfbar sind, wird zu gegebener Zeit hierauf zurückgekommen werden.

AKTIVA			
		01.01.2014	31.12.2014
1.	Anlagevermögen	11.992.846,73	12.606.025,48
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b)	Sachanlagen	11.872.607,79	12.485.786,54
aa)	unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	581.156,62	579.137,44
bb)	bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	4.682.569,83	4.572.862,62
cc)	Infrastrukturvermögen	6.207.466,32	6.595.367,90
dd)	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
ee)	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	4,00
ff)	Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.309,49	58.125,48
hh)	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	342.101,53	680.289,10
c)	Finanzanlagen	120.238,94	120.238,94
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb)	Beteiligungen	120.238,94	120.238,94
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	1.265.673,73	12.606.025,48
a)	Vorräte	20.423,65	9.737,05
b)	öffentlich rechtliche Forderungen	25.413,29	21.003,13
aa)	öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.774,56	9.645,75
bb)	sonstige öffentlich rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	19.638,73	11.357,38
c)	privatrechtliche Forderungen	5.400,75	5.408,98
aa)	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.683,08	307,34
bb)	sonstige privatrechtlichen Forderungen	3.676,77	4.953,25
cc)	sonstige Vermögensgegenstände	40,90	148,39
d)	liquide Mittel	1.214.436,04	1.136.407,16
aa)	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	448.169,01	677.695,96
bb)	sonstige Einlagen	766.267,03	458.711,20
cc)	Bargeld	0,00	0,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	SUMME AKTIVA	13.258.520,46	13.778.581,80

PASSIVA			
		01.01.2014	31.12.2014
1. Eigenkapital		5.948.367,81	6.187.609,70
a) Rücklagen		5.916.555,91	5.971.803,51
aa) Rücklage aus der Eröffnungsbilanz		5.916.555,91	5.939.991,61
bb) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00	31.811,90
cc) Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
b) Sonderrücklagen		0,00	0,00
c) Ergebnisvortrag		0,00	0,00
d) Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)		31.811,90	215.806,19
2. Sonderposten		6.311.621,52	6.683.730,71
a) Sonderposten aus Zuwendungen		4.632.093,95	4.870.289,54
b) Sonderposten aus Beiträgen		903.156,98	922.574,19
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
d) Sonderposten aus Anzahlungen		240.612,27	352.418,46
e) sonstige Sonderposten		535.758,32	538.448,52
3. Rückstellungen		20.000,00	30.000,00
a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen		0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung u. Nachsorge v. Deponien		0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00	0,00
d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen		0,00	0,00
e) sonstige Rückstellungen		20.000,00	30.000,00
aa) Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch auf Grund längerfristiger Erkrankung und ähnl. Maßnahmen		0,00	0,00
bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen		0,00	0,00
cc) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren		0,00	0,00
dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren		0,00	0,00
ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften		20.000,00	30.000,00
4. Verbindlichkeiten		921.917,21	819.106,73
a) Anleihen		0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		710.989,79	619.276,93
c) Verbindlichk. aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		16.166,79	16.139,25
f) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00
g) sonstige Verbindlichkeiten		194.760,63	183.690,55
5. Passive Rechnungsabgrenzung		56.613,92	58.134,66
SUMME PASSIVA		13.258.520,46	13.778.581,80

Forderungsübersicht der Gemeinde Am Großen Bruch 2014

(zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik)

Anlage 2

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2014	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2014	mit einer Restlaufzeit von				
			bis		1 bis 5		mehr als 5 Jahre
			zu 1 Jahr		Jahre		
Euro							
	1	2	3	4	5		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	25.413,29	21.003,13	20.048,67	954,46		0,00	
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.774,56	9.645,75	8.691,29	954,46		0,00	
1.2 sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	19.638,73	11.357,38	11.357,38	0,00		0,00	
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	5.400,75	5.408,98	5.408,98	0,00		0,00	
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.683,08	307,34	307,34	0,00		0,00	
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	3.676,77	4.953,25	4.953,25	0,00		0,00	
2.3 sonstige Vermögensgegenstände	40,90	148,39	148,39	0,00		0,00	
Summe	30.814,04	26.412,11	25.457,65	954,46		0,00	

Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde Am Großen Bruch 2014 (gem. § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik)

Anlage 3

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	1	2	3	4	5	
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen § 41 Abs. 4 Satz 2	710.989,79	619.276,93	56.763,04	541.950,32	20.563,57	
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16166,79	16139,25	16.139,25	0,00	0,00	
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	194.760,63	183.690,55	177.845,09	5.845,46	0,00	
Summe aller Verbindlichkeiten	921.917,21	819.106,73	250.747,38	547.795,78	20.563,57	
Nachrichtlich						
Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind						
1. Haftungsverhältnisse						
1.1 Bürgschaften						
1.2 Gewährverträge						
1.3 ähnliche Verträge						
2. sonstige Vorbelastungen						

Anlagenübersicht für das Jahr 2014

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen, Wertveränderungen							Buchwerte	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Korrektur EOB	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Korrektur AFA nach Erstellung EOB	Korrektur AFA vor Erstellung EOB	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibung (aus Wertabholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
EUR															
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachanlagevermögen	15.903.429,43	1.008.892,53	14.660,53	185.562,38	0,00	16.739.397,12	4.030.818,66	329.298,47	6.028,88	3.711,73	116.247,26	0,00	4.253.610,58	11.872.607,79	12.488.766,54
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	581.169,62	7.165,49	-4.687,33	4.587,34	0,00	579.137,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	581.156,82	579.137,44
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.789.487,93	68.419,51	19.247,85	68.419,51	0,00	4.818.715,78	116.898,10	122.926,08	6.028,88	3.711,73	3.711,73	0,00	245.853,16	4.662.592,93	4.572.662,62
2.3 Infrastrukturvermögen	10.107.612,00	3.572,45	0,00	112.545,53	588.883,64	10.587.502,58	3.600.145,68	204.524,81	0,00	0,00	112.535,53	0,00	3.992.134,26	6.207.468,32	6.585.387,90
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturschmaler	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	4,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nummernzeichen und Nummern	73.054,31	663,57	0,00	0,00	0,00	73.747,84	13.774,88	1.847,58	0,00	0,00	0,00	0,00	15.622,46	59.309,49	58.125,49
2.8 Geleise, Anzettelungen, Anlagen im Bau	342.101,53	927.051,51	0,00	0,00	-588.883,64	680.269,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	342.101,53	680.269,10
3. Finanzanlagevermögen	120.238,64	0,00	0,00	0,00	0,00	120.238,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.238,64	120.238,64
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	120.238,64	0,00	0,00	0,00	0,00	120.238,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.238,64	120.238,64
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Verpauere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	16.023.685,39	1.008.892,53	14.660,53	185.562,38	0,00	16.859.839,09	4.030.818,66	329.298,47	6.028,88	3.711,73	116.247,26	0,00	4.253.610,58	11.992.545,73	12.605.025,49

Ergebnisrechnung der Gemeinde Am Großen Bruch c/o VerbGem Westliche Börde für 2014

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
	2013	2014		
	Euro			
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	877.208,21	889.516,00	1.013.455,44	123.939,44
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	633.942,17	640.644,00	685.940,00	45.296,00
3 + sonstige Transfererträge	25.660,53	35.300,00	35.379,62	79,62
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.772,87	8.800,00	46.993,51	38.193,51
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	313.108,58	302.100,00	318.540,80	16.440,80
6 + sonstige ordentliche Erträge	354.894,81	319.600,00	307.906,23	-11.693,77
7 + Finanzerträge	55.026,61	37.250,00	44.774,09	7.524,09
8 + aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 = Ordentliche Erträge	2.268.613,78	2.233.210,00	2.452.989,69	219.779,69
10 Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11 + Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	315.550,87	375.900,00	347.694,63	-28.205,37
13 + Transferaufwendungen	1.249.445,53	1.303.860,00	1.290.519,30	-13.340,70
14 + sonstige ordentliche Aufwendungen	320.153,77	249.350,00	237.187,94	-12.162,06
15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	32.566,61	33.300,00	32.473,16	-826,84
16 + bilanzielle Abschreibungen	320.200,10	267.000,00	329.308,47	62.308,47
17 = Ordentliche Aufwendungen	2.237.916,88	2.229.410,00	2.237.183,50	7.773,50
18 = Ordentliches Ergebnis (Saldo der Zeilen 9 und 17)	30.696,90	3.800,00	215.806,19	212.006,19
19 + außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	30.696,90	3.800,00	215.806,19	212.006,19
Nachrichtlich:				
1. Jahresergebnis	30.696,90	3.800,00	215.806,19	212.006,19
+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	31.811,90	31.811,90
+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	30.696,90	3.800,00	247.618,09	243.818,09
2. Jahresergebnis	30.696,90	3.800,00	247.618,09	243.818,09
- Jahresfehlbetrag aus Vorjahre (Fehlbetrag nach § 46 Abs.4 Nr.1 Buchst. c GemHVO Doppik)	0,00	0,00	0,00	0,00
= bereinigtes Jahresergebnis	30.696,90	3.800,00	247.618,09	243.818,09

Finanzrechnung der Gemeinde Am Großen Bruch c/o VerbGem Westliche Börde für 2014

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
	Euro			
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	865.376,27	919.172,16	1.012.391,21	93.219,05
2+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	633.942,17	640.644,00	685.940,00	45.296,00
3+ sonstige Transfereinzahlungen	25.660,53	35.300,00	35.379,62	79,62
4+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.309,97	7.730,74	49.248,32	41.517,58
5+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	313.855,48	309.915,78	317.679,38	7.763,60
6+ sonstige Einzahlungen	91.007,25	62.316,51	56.282,63	-6.033,88
7+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	54.987,61	37.328,00	44.740,09	7.412,09
8= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.996.139,28	2.012.407,19	2.201.661,25	189.254,06
9+ Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	313.212,09	378.238,78	350.023,41	-28.215,37
12+ Transferauszahlungen	1.249.495,53	1.305.225,91	1.290.519,30	-14.706,61
13+ sonstige Auszahlungen	198.660,67	256.504,44	212.217,48	-44.286,96
14+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	32.566,61	33.300,00	32.473,16	-826,84
15= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.793.934,90	1.973.269,13	1.885.233,35	-88.035,78
16= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo der Zeilen 8 und 15)	202.204,38	39.138,06	316.427,90	277.289,84
17+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	201.403,16	609.351,91	631.602,73	22.250,82
18+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	24.036,72	7.000,00	5.312,00	-1.688,00
19= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	225.439,88	616.351,91	636.914,73	20.562,82
20+ Auszahlungen für eigene Investitionen	99.434,61	1.077.392,49	928.481,08	-148.911,41
21+ Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
22= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	99.434,61	1.077.392,49	928.481,08	-148.911,41
23= Saldo aus laufender Investitionstätigkeit (Saldo der Zeilen 19 und 22)	126.005,27	-461.040,58	-291.566,35	169.474,23
24= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summe Zeilen 16 und 23)	328.209,65	-421.902,52	24.861,55	446.764,07
25+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	59.874,58	82.600,00	82.552,45	-47,55
26- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	141.209,33	174.300,00	174.265,31	-34,69
27+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
28- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
29= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-81.334,75	-91.700,00	-91.712,86	-12,86
30+ Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven				
31- Auszahlungen an Liquiditätsreserven				
32= Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
33= Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 29 und 32)	-81.334,75	-91.700,00	-91.712,86	-12,86
34 = Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 24 und 33)	246.874,90	-513.602,52	-66.851,31	446.751,21
35+ Einzahlungen fremder Finanzmittel	22.707,30	0,00	157.605,43	157.605,43
36- Auszahlungen fremder Finanzmittel	18.659,79	0,00	168.783,00	168.783,00
37+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres			1.214.436,04	
38= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres			1.136.407,16	